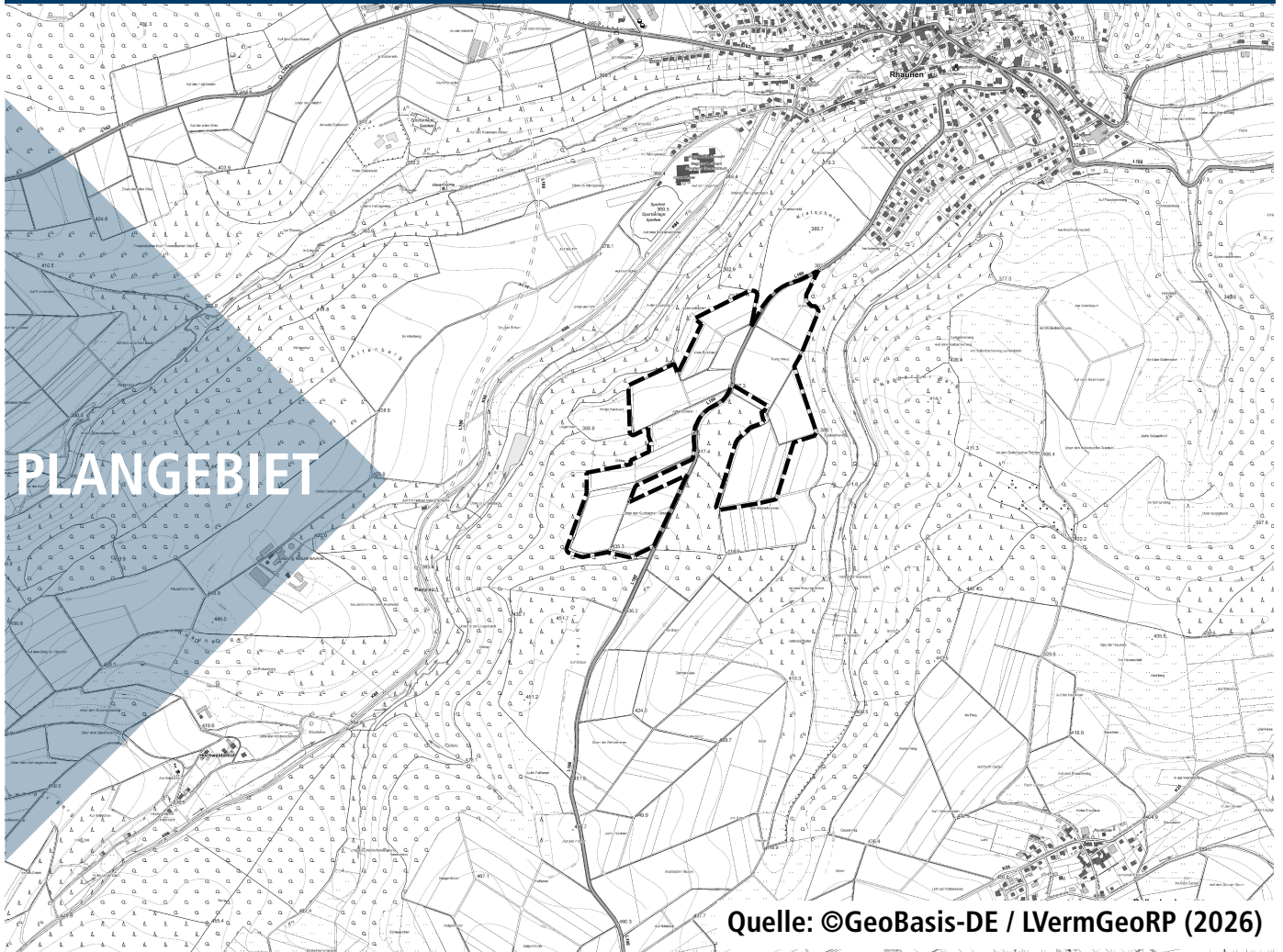


Teil B: Textteil

Solarpark Rhaunen II, Teilbereich Südwest

Bebauungsplan in der Ortsgemeinde Rhaunen,
Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen



Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026)

Bearbeitet im Auftrag der
Ortsgemeinde Rhaunen
Auf der Lay 20
55624 Rhaunen

Stand der Planung: 10.08.2026

Vorentwurf

Als Teil B der Satzung ausgefertigt
Rhaunen, den ____.

Der Ortsbürgermeister

Gesellschaft für Städtebau und
Kommunikation mbH

Kirchenstraße 12 · 66557 Illingen
Tel: 0 68 25 - 4 04 10 70
email: info@kernplan.de

Geschäftsführer:
Dipl.-Ing. Hugo Kern
Dipl.-Ing. Sarah End

KERN
PLAN

Gesellschaft für Städtebau
und Kommunikation mbH

1. Art der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 11 BauNVO
1.1 Sonstiges Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV})	Gebiet für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: - Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage), - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, ober- oder unterirdische Löschwasserbevorratung, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, - Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Batterie-Speichersysteme), - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör.	§ 11 BauNVO
1.2 Sonstiges Sondergebiet SO „Windenergie / Photovoltaik“ (SO_{WEA/PV})	Gebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen und einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. zulässig sind: - Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien aus Windenergie, einschließlich deren Nebenanlagen (Transformatoren, Schaltanlagen, etc.), - Nebenanlagen, die der Anbindung des Windparks an die notwendigen Versorgungsnetze dienen, - Alle sonstigen erforderlichen technischen Anlagen zum Betrieb und zur Wartung der Windenergieanlagen, - Alle erforderlichen Zufahrten, Befestigungen und Wege, Kranaufstellflächen, Flächen und Schwenkbereiche für den Kranausleger sowie temporäre Lagerflächen für Bauteile, - Mobil- und Richtfunkanlagen sowie Repeater, die an Masten oder Gondeln der Windenergieanlagen angebracht werden, - Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaik-Anlage), - Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Batterie-Speichersysteme), - Alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Bauteile, Zufahrten, Zuleitungen, Zuwegungen, Zäune, Wechselrichter, Speicher, Transformatoren, ober- oder unterirdische Löschwasserbevorratung, Ersatzteilcontainer, Überwachungskameras, - Alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Infrastrukturen (z.B. Entwässerungsrinnen, -becken und -mulden) samt Zubehör	
2. Maß der baulichen Nutzung	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16-21a BauNVO
2.1 Höhe baulicher Anlagen	Siehe Plan. Im Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ (SO_{PV}) dürfen die Photovoltaikmodule maximal 4,5 m über das heutige Gelände hinausragen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zzgl. Übersteigenschutz zulässig. Alle sonstigen Anlagen und Nebenanlagen (z.B. Trafogebäude) dürfen eine Höhe von 4,5 m nicht überschreiten. Anlagen für den Blitzschutz und Kameramasten zur Überwachung des Geländes dürfen eine Höhe von max. 8,0 m aufweisen. Unterer Bezugspunkt ist die natürliche Geländeoberkante. Die natürliche Geländeoberkante wird in der Planzeichnung durch Höhenlinien dargestellt (Laserdaten Rheinland-Pfalz, Quelle: ©GeoBasis-DE / LVermGeoRP<2026>, dl-de/by-2-0, www.lvermgeo.rlp.de [Daten bearbeitet] Stand: 25.06.2026). Zwischenwerte sind zu interpolieren. Im Sonstigen Sondergebiet „Windenergie / Photovoltaik“ (SO_{WEA/PV}) gilt keine Höhenbeschränkung für Windenergieanlagen und Photovoltaikmodule.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO

2.2 Grundflächenzahl und maximal versiegelbare Grundfläche	Siehe Plan. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird für die Modulfläche als projizierte überbaubare Fläche und für die Fundamente der Windenergieanlagen auf 0,65 festgesetzt. Die GRZ bezieht sich auf den gesamten Geltungsbereich. Die maximal versiegelbare Grundfläche durch dauerhaft bodenversiegelnde Anlagenbestandteile, insbesondere Fundamente der Windenergieanlagen, Ramppfosten der Modultische, Trafostationen, Batteriespeicher, Übergabestationen, dauerhaft befestigte Kranaufstellflächen, Zaunpfosten und sonstige dauerhaft befestigte Nebenanlagen, darf insgesamt maximal 3.000 m² im gesamten Geltungsbereich betragen. Temporär während der Bauphase oder zur Errichtung bzw. Wartung von Windenergieanlagen genutzte Arbeits-, Lager- und Montageflächen sind nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten zurückzubauen bzw. wieder in einen unversiegelten Zustand zu überführen und werden nicht auf die dauerhaft versiegelbare Grundfläche angerechnet.	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO
3. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen	Siehe Plan. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden im Plan mittels Baugrenzen festgesetzt. Die PV-Modultische und Windenergieanlagen sind innerhalb der im Plan definierten Baugrenzen zu errichten. Bei Windenergieanlagen müssen sich Mastfuß, Fundament und Turmstandort innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen befinden. Rotorblätter einschließlich ihrer Schwenkbereiche dürfen die Baugrenzen überschreiten, soweit sonstige Festsetzungen des Bebauungsplanes sowie öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Ein Überschwenken der Rotorblätter über den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes hinaus ist nicht Gegenstand der Festsetzung. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen dürfen außerdem alle zum Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderlichen Anlagen, Ersatzteilcontainer, Speicher, Bauteile, Zuwegungen und Einfriedungen errichtet werden. Des Weiteren dürfen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen alle zur Entwässerung des Plangebietes notwendigen Entwässerungsbecken, -gräben und -mulden samt Zubehör ausgebaut werden. Zäune, Einfriedungen und Kameramasten dürfen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden.	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO
4. Flächen, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt nutzbar sind, hier: Bauverbotszone L 180 (20 m) / Schutzstreifen Ferngasleitungen Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co.	Siehe Plan. Die entsprechend gekennzeichnete Zone wird gem. § 22 LStrG nachrichtlich übernommen und als Fläche, die von der Bebauung freizuhalten bzw. nur eingeschränkt bebaubar ist, festgesetzt. Gem. § 22 LStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten an Landesstraßen in einer Entfernung bis 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs. Innerhalb des in der Planzeichnung dargestellten Schutzstreifens der Ferngasleitungen sind bauliche Anlagen sowie sonstige Nutzungen und Einwirkungen, die den Bestand oder Betrieb der Ferngasleitungen beeinträchtigen oder gefährden können, unzulässig. Fundamente jeglicher Art sowie die Standorte der Photovoltaikmodule sind innerhalb des Schutzstreifens unzulässig. Die Modultische dürfen nicht in den Schutzstreifen hineinragen. Ausnahmsweise sind erforderliche Querungen des Schutzstreifens durch Einfriedungen zulässig. Zaunpfosten dürfen hierbei nicht unmittelbar über den Ferngasleitungen eingebracht werden; Fundamente für Zaunpfosten sind innerhalb des Schutzstreifens unzulässig. Die jederzeitige Zugänglichkeit der Ferngasleitungen zu Kontroll-, Wartungs- und Reparaturzwecken ist sicherzustellen. Die mit dem in der Planzeichnung dargestellten Schutzstreifen deckungsgleiche Fläche ist mit Leitungs-, Geh- und Fahrrechten zugunsten des Versorgungsträgers zu belasten.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
5. Öffentliche Verkehrsfläche	Siehe Plan.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

6. Verkehrsfläche für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung der Sonstigen Sondergebiete	Siehe Plan. Die im Plan als Verkehrsfläche für land- und forstwirtschaftlichen Verkehr sowie zur Erschließung der Sonstigen Sondergebiete festgesetzte Fläche dient der verkehrlichen Erschließung der Sonstigen Sondergebiete „Photovoltaik“ (SO_{PV}) und „Windenergie / Photovoltaik“ (SO_{WEA/PV}). Die Nutzung ist beschränkt auf: - Fahrten zum Zweck der Kontrolle, Wartung, Instandhaltung und Pflege der Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen und Windenergieanlagen sowie der technischen Betriebsgebäude, - land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, - Anliegerverkehr, - ggf. Anlieferung von Komponenten während der Bauphase.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
7. Unterirdische Versorgungsleitungen, hier: Ferngasleitung Trans-Europa-Naturgas-Pipeline GmbH & Co. KG	Siehe Plan. Die Verläufe der unterirdischen Versorgungsleitungen werden gem. ihrer Lage nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen. Die in der Planzeichnung dargestellten Versorgungsleitungen können Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Maßgeblich für die Ausführung und Abstimmung von Maßnahmen im Leitungsbereich sind die Bestandsunterlagen sowie die örtliche Einweisung durch den Versorgungsträger.	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Die konkreten Maßnahmen werden nach Vorlage des Umweltberichtes ergänzt.	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
9. Rückbauverpflichtung und Folgenutzung	Als Folgenutzung wird eine Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Nach Aufgabe der Nutzung sind sämtliche Anlagenbestandteile einschließlich Unterkonstruktion, Verkabelung, Nebenanlagen sowie temporäre Wegeflächen zurückzubauen. Gehölzflächen und Wirtschaftswege sind zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Anschließend ist die Fläche wieder landwirtschaftlich nutzbar herzustellen.	§ 9 Abs. 2 BauGB
10. Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches	Siehe Plan. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Solarpark Rhaunen II, Teilbereich Südwest“ ist in der Planzeichnung festgesetzt.	§ 9 Abs. 7 BauGB
11. Festsetzungen aufgrund landesrechtlicher Vorschriften	Die Photovoltaik-Anlage ist einzuzäunen. Zäune sind bis zu einer Höhe von 2,5 m zzgl. Übersteigschutz zulässig. Die Zaunanlage um die Photovoltaik-Anlage ist so zu gestalten, dass sie für Klein- und Mittelsäuger durchlässig ist. Auf Sockelmauern ist aus Gründen der Durchlässigkeit grundsätzlich zu verzichten. Die Zaununterkante muss im Durchschnitt mindestens 15 cm über der Geländeoberfläche liegen. Um die negativen Auswirkungen der Zaunanlage auf das Landschaftsbild möglichst zu minimieren, ist die Zaunanlage der Photovoltaik-Anlage in gedeckten Farbtönen zu halten.	§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 88 LBauO
12. Hinweise		
12.1.	Artenschutz: - Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, die außerhalb des Waldes und von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, zu roden oder auf den Stock zu setzen. Ausnahmsweise kann von der Frist abgewichen werden.	

12.2.	Bodenschutz: - Gem. §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 7 BBodSchG ist bei der Erschließung auf einen sparsamen, schonenden und fachgerechten Umgang mit Boden zu achten. Die Bodenarbeiten sind nach den einschlägigen Vorschriften der DIN 18915 („Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“) durchzuführen. Die vorhandenen Oberböden sind abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern und an den zu begrünenden Freiflächen wieder einzubauen. Überschüssige Oberböden sind an anderer Stelle zu verwerten.	
12.3.	Denkmalschutz: - Es gilt allgemein die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde gem. § 16 - 21 DSchG Rheinland-Pfalz.	
12.4.	Drainageleitungen: - Falls sich im Plangebiet Drainageleitungen mit Hauptsammlern befinden, müssen diese wieder bei Beschädigungen durch die Aufständigung, Erdkabelverlegung usw. ordnungsgemäß angeschlossen werden, damit auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen keine Staunässe verursacht wird. Es wird empfohlen, die Drainagekarten des betreffenden Wasser- und Bodenverbandes oder vorhandene Kartenunterlagen bei der Gemeinde- bzw. Verbandsgemeindeverwaltung einzusehen.	
12.5.	Geologiedatengesetz (GeoldG): - Nach dem Geologiedatengesetz ist die Durchführung einer Bohrung bzw. geologischen Untersuchung spätestens 2 Wochen vor Untersuchungsbeginn beim Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) anzuzeigen. Für die Anzeige sowie die spätere Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse steht das Online-Portal Anzeige geologischer Untersuchungen und Bohrungen Rheinland-Pfalz unter https://geoldg.lgb-rlp.de zur Verfügung. Die Übermittlungspflicht obliegt dem Antragsteller bzw. seinen Beauftragten (z. B. Ingenieurbüro, Bohrfirma).	
12.6.	Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz: - Gemäß § 42 Nachbarschaftsgesetz Rheinland-Pfalz müssen Einfriedungen von der Grenze eines landwirtschaftlich genutzten Grundstückes, das außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegt und nicht in einem Bebauungsplan als Bauland zugewiesen ist, auf Verlangen des Nachbarn 0,5 m zurückgesetzt werden. Einfriedungen müssen von der Grenze eines Wirtschaftsweges 0,5 m zurückgesetzt werden.	
12.7.	Starkregenvorsorge: - Hinsichtlich der klimatischen Veränderungen ist darauf zu achten, dass die Oberflächenabflüsse aufgrund von Starkregenereignissen einem kontrollierten Abfluss zugeführt werden. Den umliegenden Anliegern darf kein zusätzliches Risiko durch unkontrollierte Überflutungen entstehen. Hierfür sind bei der Oberflächenplanung vorsorglich entsprechende Maßnahmen vorzusehen. Besondere Maßnahmen zur Abwehr von möglichen Überflutungen sind während der Baudurchführung und bis hin zur endgültigen Begrünung und Grundstücksgestaltung durch die Grundstückseigentümer zu bedenken. Der Grad der Gefährdung durch Starkregenereignisse ist im Zuge der Bauausführung anhand weiterer Daten näher zu untersuchen. Gemäß § 5 Abs. 2 WHG ist jede Person im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen und zur Schadensminderung zu treffen. Um der Herausforderung zunehmender Starkregenereignisse zu begegnen, bietet das Land Rheinland-Pfalz landesweite Informationskarten an, die auf Basis von Berechnungen auf die Gefahren von Sturzfluten nach extremen Regenfällen hinweisen. Regionale Unterschiede von Niederschlagsereignissen werden dabei betrachtet.	

12.7.1.	- Bei den Sturzflutgefahrenkarten wird die Darstellung von Wassertiefen, Fließgeschwindigkeiten und -richtungen von oberflächlichem Wasser, das infolge von Starkregen abfließt, durch die Betrachtung verschiedener Szenarien mit unterschiedlichen Regenhöhen und -dauern ermöglicht. Grundlage dieser Karten ist der einheitliche „Stark-Regen-Index“ (SRI). Das Basisszenario „Außergewöhnliche Starkregenereignisse“ (SRI 7) geht von 40 - 47 mm Niederschlag innerhalb einer Stunde aus, was in etwa der Wahrscheinlichkeit eines hundertjährigen Hochwassers (HQ100) entspricht. Zusätzlich liefern die Szenarien „Extreme Starkregenereignisse“ weitere Einblicke. - Bei Starkregenereignissen besteht die Möglichkeit, dass überall Oberflächenabfluss auftritt. Dabei können sich in Mulden, Rinnen oder Senken höhere Wassertiefen und schnellere Fließgeschwindigkeiten entwickeln. Aus diesem Grund ist es wichtig, stets die örtlichen Oberflächenstrukturen und die gegebenen Bedingungen zu berücksichtigen. Die Sturzflutgefahrenkarten sind unter dem Link https://geoportal-wasser.rlp-umwelt.de/servlet/is/10360/ einsehbar. - Da bislang kein örtliches Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept existiert, sind aktuell keine weitergehenden Maßnahmen durch die Kommune geplant. Um der Selbstverpflichtung gem. § 5 Abs. 2 WHG gerecht zu werden, wird empfohlen, die Informationskarten des Landes sowie die tatsächlichen Abflussbahnen vor Ort zu überprüfen und die Gefährdung in der Detailplanung zu berücksichtigen.	
12.8.	Normen, Richtlinien: Die Einsicht in die verwendeten technischen Normen und Richtlinien ist im Bauamt der Verbandsgemeindeverwaltung Herrstein-Rhaunen möglich.	